

sagt. Weitere Folgen, z. B. Entzug des Pfrundgehaltes, wurden dagegen an die Einstellung nicht geknüpft, wie auch nicht ersichtlich ist, daß von Rechtswegen solche mit der Einstellung verbunden wären. Daß aber das Recht zur Ausübung dieser Thätigkeit ihm verfassungsrechtlich oder auch nur staatsgesetzlich garantiert sei, hat Rekurrent selbst nicht behauptet. Und thatsächlich ist nicht ersichtlich, welcher verfassungsrechtliche Grundsatz einer derartigen Verfügung entgegenstehen sollte. Die Gewalt, die die kirchlichen Behörden damit ausgeübt haben, stellt sich nicht als eigentliche Jurisdiktion, sondern als kirchliche Disziplinarbefugnis dar, die ihre verfassungsrechtlichen Schranken einzig in den Rechten des Staates und in den durch die zuständigen staatlichen Behörden zu schützenden bürgerlichen und politischen Rechten der Bürger findet. Und nun ist vorliegend der Kirchenrat über die Schranken dieser Befugnis nicht hinausgegangen. Er hat sich keineswegs eine eigentliche, den staatlichen Behörden vorbehaltene Gerichtsbarkeit angemäht; er hat nicht über Verletzungen der staatlichen Rechtsordnung abgeurteilt, und dem Rekurrenten keinerlei bürgerliche oder politische Rechte abgesprochen; persönliche Freiheit und Ehre, Vermögen und die staatsbürgerliche Stellung desselben blieben unberührt. Die Kognition des Kirchenrats beschränkte sich auf die Prüfung der Frage, inwiefern sich Rekurrent gegen kirchliche und sittliche Gebote verstoßen habe und die ausgesprochene Strafe bestand lediglich in einem temporären Entzug rein kirchlicher Befugnisse. Sobald aber dies feststeht, so ist klar, daß das Bundesgericht auf eine Überprüfung der angefochtenen Erkenntnisse nicht eintreten kann. Und zwar weder mit Bezug auf den Inhalt, noch mit Bezug auf das beobachtete Verfahren. Auch dieses hatte sich einzig nach den bezüglichen kirchlichen Vorschriften zu richten und es liegt nichts dafür vor, daß die Grundsätze des bürgerlichen Prozeßverfahrens, sei es in Civil-, sei es in Straf- oder Administrativsachen zur Anwendung hätte kommen sollen. Der Rekurrent hatte in dieser Sache nicht einmal den nur für bürgerliche Angelegenheiten geltenden Anspruch auf rechtliches Gehör, und überdies hat er es seiner eigenen Renitenz zuzuschreiben, wenn er eingestellt worden ist, ohne vorher über die gegen ihn erhobenen Klagepunkte gehört worden zu sein. Aus den nämlichen Gründen sind auch dessen Bemängelungen über die Besetzung der Behörde,

die ihn in seinem Amte suspendiert hat, nicht zu hören. Vor der Thatfache, daß man es lediglich mit einer internen kirchlichen Disziplinarverfügung zu thun hat, fallen überhaupt die sämtlichen Beschwerdepunkte des Rekurrenten dahin, wie dies im einzelnen schon der Kleine Rat in seinem Entscheide vom 3. September klar nachgewiesen hat. Insbesondere kann angesichts dieser Thatfache von einer Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung, der nur die Ausübung staatlicher Gerichtsbarkeit durch Ausnahmegerichte verbietet, nicht die Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

207. Urteil vom 18. November 1897 in Sachen
Kirchgemeinde Wiesen.

A. Zu Anfang des Jahres 1897 wurde Pfarrer A. Schweizer in Monstein von der zur evangelisch-rhätischen Kirche gehörenden Gemeinde Wiesen zu ihrem Seelsorger berufen; die Leistungen der Gemeinde wurden dabei in einem besondern Pfrundvertrag niedergelegt. Die Wahl wurde am 27. Juli vom evangelischen Kirchenrat des Kantons Graubünden formell bestätigt. Gleichzeitig aber wurde Pfarrer Schweizer in seinen pfarramtlichen Funktionen bis zur nächsten Synode suspendiert, unter Verumständungen, die in dem heutigen Entscheide über dessen selbständigen Rekurs betreffend seine Einstellung näher dargelegt sind*. Der Kirchgemeinde Wiesen wurde von der Suspensionsverfügung gleichzeitig mit der Anzeige von der formellen Bestätigung der Wahl unterm 28. Juli 1897 Kenntnis gegeben und es wurde dieselbe behufs geeigneter Provision an Pfarrer Accola in Davos-Plaz gewiesen. Die Gemeinde beschloß jedoch, an der getroffenen Wahl des Pfarrers Schweizer festzuhalten und denselben zu ersuchen, seine pfarramtlichen Funktionen in Wiesen wie bis anhin auszuüben, bis diejenigen Gründe klar erwiesen und belegt

* Vide Nr. 206.

vorliegen, welche eine gedeihliche Wirksamkeit desselben in Frage stellen würden. Hievon wurde dem evangelischen Kirchenrat in einer Zuschrift vom 31. Juli/1. August Kenntniß gegeben, worin die Gründe des Beschlusses auseinandergesetzt wurden. Auf demselben wurde auch beharrt, nachdem der Kirchenrat der Gemeinde, falls sie den Pfarrer Schweizer nicht sofort entlasse, Ausschluß aus der Landeskirche und Sperrung der Pfrundnutzungen angedroht hatte. Der Kirchenrat legte nun die Angelegenheit mit Eingabe vom 23. August 1897 dem evangelischen Kleinen Rat des Kantons Graubünden vor. Er führte aus, daß der Beschluß der Kirchgemeinde Wiesen, an der Wahl des Pfarrers Schweizer unbedingt festzuhalten, als Erklärung des Austrittes aus der Landeskirche zu betrachten sei, und begründete dies damit, daß die Suspension desselben gesetzmäßig erfolgt sei und daß der Kirchgemeinde Wiesen ein Recht zur Überprüfung dieses Entscheides oder zu einem Protest oder Rekurs dagegen nicht zustehende, daß aber infolge der Suspension Pfarrer Schweizer nach dem Gesetz temporär von der Synode ausgeschlossen und demgemäß an eine landeskirchliche Gemeinde nicht wählbar sei, und daß deshalb das Beharren auf seiner Wahl einer Austrittserklärung aus der Landeskirche gleichgeachtet werden müsse. Damit verliere aber, wurde weiter bemerkt, die Kirchgemeinde Wiesen das Recht auf die Nutznießung des der landeskirchlichen Kirchgemeinde Wiesen zustehenden Pfrundvermögens; hieran schloß der Kirchenrat, unter Hinweis auf § 15 e der evangelischen Kirchenverfassung und das Gesetz vom 11. Dezember 1819 betreffend Mißbräuche bei Verwaltung milder Stiftungen, das Gesuch, es möchte ungefümt dafür Sorge getragen werden, daß das Pfrundvermögen von Wiesen (Kapitalien, Grundstücke, Pfarrwohnung und Kirche) samt Nutzungen vom 1. August an ungeschmälert der Landeskirche erhalten bleibe und jede Nutznießung desselben durch Unberechtigte in geeigneter Weise verhindert werde. Zum Schlusse wurde der evangelische Kleine Rat ersucht, falls er die politischen Behörden für zuständig halten sollte, die Eingabe an diese weiter zu leiten. Der evangelische Kleine Rat nahm die Sache selbst an die Hand und lud die Kirchgemeinde Wiesen zur Vernehmung ein. Der Kirchenrat reichte eine solche unterm 5. Sep-

tember ein. Nach Hervorhebung einiger formeller Gesichtspunkte wurde materiell betont: Die Gemeinde könne ihren Pfarrer nicht ohne eigene Gründe und ohne Einsicht in die Akten über dessen Disziplinierung, auf bloßen Befehl der Oberbehörde hin, entfernen; sie würde sonst Gefahr laufen, aus dieser rechtswidrigen Handlung belangt zu werden. Deshalb sei auch der Beschluß betreffend Festhalten an der Wahl des Pfarrers Schweizer von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß zuvor nachgewiesen werde, weshalb eine gedeihliche Wirksamkeit desselben in Wiesen nicht möglich sei. Der evangelische Kirchenrat habe selbst sich dahin geäußert, daß die Gemeinde an die Wahl so lange gebunden sei, als sie nicht selbst eine Änderung wünsche. Dann dürfe ihr aber für den Fall des Festhaltens weder der Ausschluß aus der Landeskirche, noch die Sperrung der Pfrundnutzungen angedroht werden. Es liege durchaus nicht in der Absicht der Kirchgemeinde Wiesen, aus der Landeskirche auszutreten, und ein Austritt sei thatächlich nicht erfolgt. Für einen Ausschluß aber bestünden keine Gründe. Übrigens gehöre das Pfrundvermögen der einzigen, ungetheilten Kirchgemeinde Wiesen, nicht einer landeskirchlichen Kirchgemeinde Wiesen. Dieser stehe auch die Verfügung darüber zu und der evangelische Kleine, bezw. Große Rat könne nur einschreiten, wenn der Bestand des Pfrundvermögens oder die zweckmäßige Verwendung in Frage stehe, wovon vorliegend nicht die Rede sei. Der Antwortschluß gieng dahin, es sei das Begehren des evangelischen Kirchenrates um Ausschluß der Kirchgemeinde Wiesen aus der evangelischen Landeskirche und Sperrung des Pfrundvermögens und der Pfrundnutzungen derselben aus formellen und materiellen Gründen mit entschiedener Mißbilligung und deutlicher Rüge abzuweisen, unter Kostenfolge.

B. Der evangelische Kleine Rat erklärte sich gemäß § 15 litt. d und e der evangelischen Kirchenverfassung und gemäß dem Gesetze betreffend Mißbräuche bei der Verwaltung milder Stiftungen zu Behandlung der Sache für kompetent. Nach jenen Bestimmungen stehe es ihm nämlich zu, Beschwerden hinsichtlich der Verwaltung der Kirchengüter und der Verwendung ihrer Erträgnisse entgegenzunehmen und zu untersuchen, ferner den betroffenen Gemeinden Vorschläge zu unterbreiten, wie sie den ein-

gerissenen Mißbräuchen am besten begegnen können und endlich, wo Gefahr im Verzuge sei, einstweilige bindende Vorschriften bis zur nächsten Sitzung des Großen Rates zu erteilen. In diesen Geschäftskreis aber falle zweifellos die Beschwerde des Kirchenrates. In sachlicher Beziehung wird sodann in dem Entscheid vom 17. September 1897 bemerkt: Der Anschauung, daß die Kirchengemeinde Wiesen aus der evangelisch-rhätischen Landeskirche ausgetreten sei, könne nicht beigetreten werden, da es an einer bezüglichen Erklärung fehle. Dagegen müsse die Beschwerde des Kirchenrates aus einem andern Grunde geschützt werden. Das Pfrundvermögen der Kirchengemeinde Wiesen sei dazu bestimmt, die Ausgaben für den Kultus, besonders für die pfarramtlichen Funktionen der evangelisch-rhätischen Kirche zu bestreiten (Kirchenverfassung, § 8, Ziff. 2 b, Gesetz betreffend Mißbräuche bei der Verwaltung milder Stiftungen, § 1). Solche Funktionen stünden jedoch nur dem zu, der in die Synode aufgenommen worden und der nicht etwa durch die zuständige kirchliche Behörde in seinen Amtsverrichtungen suspendiert sei (Kirchenverfassung, § 24, und Gesetz betreffend Bestrafung fehlbarer Geistlicher durch die kirchlichen Behörden). Pfarramtliche Funktionen durch einen Nichtsynodalen oder durch einen suspendierten Synodalen könnten mithin nicht als pfarramtliche Funktionen der evangelisch-rhätischen Kirche anerkannt werden, und dürften folglich auch nicht aus den Erträgnissen eines Pfrundvermögens bestritten werden, das einer evangelisch-rhätischen Kirchengemeinde gehöre. Es würde darin eine zweckwidrige Verwendung des Pfrundvermögens liegen. Demnach dürfe die Kirchengemeinde Wiesen die Erträgnisse ihres Pfrundvermögens nicht für pfarramtliche Funktionen des Pfarrers Schweizer, der in gültiger Weise in diesen Funktionen eingestellt worden sei, verwenden. Beigefügt wurde, es stehe der Kirchengemeinde nicht zu, das Disziplinarurteil des Kirchenrates zu überprüfen; sie habe aber auch von einer Entschädigungsklage des Pfarrers Schweizer nichts zu fürchten; denn wegen der über ihn verhängten Suspension sei dieser in die Unmöglichkeit versetzt worden, seinerseits den Pfrundvertrag zu erfüllen und er könne deshalb auch nicht von der Kirchengemeinde Wiesen Vertragserfüllung oder Schadenersatz verlangen. Die Kirchengemeinde erfülle ihre vertraglichen

Verpflichtungen dem Pfarrer Schweizer gegenüber vollkommen, wenn sie ihn formell als ihren Pfarrer anerkenne, jedoch die Ausübung der pfarramtlichen Funktionen und den Bezug des Pfrundgehaltes von der Bedingung abhängig mache, daß sich Pfarrer Schweizer von den zuständigen kirchlichen Behörden die Vollmacht zur Ausübung des kirchlichen Lehr- und Predigtamtes verschaffe. Demnach wurde erkannt:

„1. Die Kirchengemeinde Wiesen wird, im Sinne des Gesetzes „betr. Mißbräuche bei der Verwaltung milder Stiftungen, § 4, „eingeladen:

„a. Einen Kultus einzurichten, der den Gesetzen der evangelisch-rhätischen Kirche entspricht, und die Erträgnisse ihres Pfrundvermögens (Kapitalien, Grundstücke, Pfarreroohnung) „zur Bestreitung der bezüglichen Auslagen zu verwenden;

„b. Dem evangelischen Kleinen Rat innert 14 Tagen zu berichten, ob sie obigem Vorschlage nachkommen wolle.

„2. Der Kirchengemeinde Wiesen wird, im Sinne des obzitierten „Gesetzes, § 7, untersagt, irgendwelche Erträgnisse und Nutzungen „ihres Pfrundvermögens für pfarramtliche Funktionen eines hiezu „nach den Gesetzen der evangelisch-rhätischen Kirche unberechtigten „Geistlichen zu verwenden. Diese Verfügung ist provisorisch und „dauert, bis darüber der evangelische Große Rat endgültig entscheidet.

„3. Mitteilung etc.“

C. Gegen diesen Beschluß hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wiesen Namens der letztern den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei derselbe als rechtsverlegend und verfassungswidrig zu erklären und aufzuheben und demgemäß der Kirchengemeinde Wiesen die Erfüllung ihres Pfrundvertrages mit ihrem Pfarrer Schweizer zu ermöglichen, unter Kostenfolge für die Gegenpartei. Die weitläufige Begründung läßt sich dahin zusammenfassen: Das Grundvermögen von Wiesen gehöre nicht der Landeskirche oder einer „landeskirchlichen“ Kirchengemeinde Wiesen, sondern der rekurrierenden evangelischen Kirchengemeinde Wiesen. Dieser stehe daher auch die Verfügung und Verwaltung dieses Vermögens zu. (Art. 9 Abs. 4, und 11 Abs. 3 und 4 der Kantonsverfassung; § 8, 2 b und § 12 b

der Kirchenverfassung, § 183—185 des bündnerischen Zivilgesetzbuches). Sie sei der kirchlichen Oberbehörde und dem evangelischen Kleinen Rat nur verantwortlich für die Erhaltung des Bestandes und für die zweckmäßige Verwendung des Pfrundgutes (§ 15 e der Kirchenverfassung und Gesetz betreffend Mißbräuche bei Verwaltung milder Stiftungen). Nach keiner dieser beiden Richtungen liege ein Grund zum Einschreiten vor. Insbesondere erfülle der Kultus, dessen Kosten durch den Pfrundvertrag mit Pfarrer Schweizer gedeckt werden sollen, die Erfordernisse des Art. 49, Abs. 1 und 2, und Art. 50, Abs. 1 der Bundesverfassung; derselbe müsse daher unbedingt gegen kirchliche Eingriffe geschützt werden. Überdies stünde ein Klagerecht in dieser Beziehung dem Kirchenrat nicht zu und fehle es an einem festen, thatsächlichen Klagefundamente. Weiter habe die Kirchengemeinde Wiesen das Recht, mit einem Geistlichen, der gemäß Art. 33 der B.-V. im Konkordate geprüft und wahlfähig erklärt wurde, auch bündnerischer Synodale sei, behufs Pastoration einen Pfrundvertrag abzuschließen und dieser könne nicht durch die kirchliche Oberbehörde einfach nichtig erklärt werden; vielmehr habe die Gemeinde einzig und allein das Recht, den Pfrundvertrag gesetzlich zu kündigen, sobald sie genügende Gründe habe. Dabei brauche sie aber nicht auf ein von einem Ausnahmegericht gefälltes und gemäß Art. 58 B.-V. ungültiges Urteil Rücksicht zu nehmen. Alle diese Rechte habe der evangelische Kleine Rat mißachtet und dadurch die erwähnten Verfassungsartikel, sowie die Art. 4 und 5 der B.-V. verletzt, bezw. einer Rechtsverweigerung sich schuldig gemacht. Daneben wird geltend gemacht, daß andere Gemeinden, bei denen mehr Anlaß zum Einschreiten vorhanden gewesen wäre, nicht auf die gleiche Weise gemäßiget worden seien.

D. Der evangelische Kleine Rat wirft in seiner Vernehmlassung vorerst die Frage der Zuständigkeit des Bundesgerichtes auf, unter Hinweis darauf, daß der angefochtene Beschluß von einer kirchlichen Behörde ausgehe und deshalb wohl zuerst vor den politischen Kleinen Rat gebracht werden müsse. Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß der erste Teil des Beschlusses ein bloßer Vorschlag und der zweite Teil bloß provisorischer Natur sei, und über die Sache selbst bemerkt, es scheine doch selbstverständlich,

daß die kirchliche Oberbehörde dafür zu sorgen habe, daß das Pfrundvermögen nicht für die Besoldung eines suspendierten Geistlichen verwendet werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der erste Teil des angefochtenen Beschlusses enthält einen bloßen Vorschlag, den die Rekurrentin nach Belieben entweder annehmen oder ablehnen konnte. Schon seinem Inhalte nach liegt darin keine verbindliche Verfügung, kein Befehl, und es kann deshalb schon aus diesem Grunde nicht davon die Rede sein, daß dadurch ein Recht der Rekurrentin verletzt worden sei.

2. Dagegen stellt sich äußerlich wenigstens der zweite Teil des Beschlusses als eine Anordnung zwingender Natur, als ein Befehl der Aufsichtsbehörde an die Kirchengemeinde Wiesen dar, durch den eine die letztere betreffende Angelegenheit in einer ihrem Willen nicht entsprechenden Weise geregelt werden will. Es soll dadurch die Kirchengemeinde Wiesen verhindert werden, über die Erträgnisse und Nutzungen ihres Pfrundvermögens in der Weise zu verfügen, wie sie es beabsichtigt. Hiegegen ist eine Beschwerde wohl denkbar, und zwar trotzdem die Verfügung bloß eine provisorische ist. Denn das „provisorisch“ bedeutet hier „auf eine gewisse Zeit“; während des Provisoriums aber soll nicht etwa der frühere Zustand fortauern, sondern es soll für diese Zeit bereits die „provisorische“ Verfügung in Wirksamkeit treten. Sie ist also insofern doch eine definitive und von diesem Gesichtspunkte aus einer selbständigen Weiterziehung fähig.

3. Es muß sich jedoch weiter fragen, ob die speziellen Voraussetzungen für den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht vorhanden seien, inwieweit man es also mit verfassungsmäßig geschützten Rechten der Rekurrentin zu thun habe und inwiefern durch die angefochtene Verfügung solche Rechte verletzt sein können. Diesbezüglich ist zu bemerken: Die Bundesverfassung überläßt die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, abgesehen von den in Art. 50 Abs. 2 und 3 vorbehaltenen Befugnissen und den Spezialbestimmungen der Art. 51 und 52, den Kantonen, bezw. der Kirche oder den kirchlichen Korporationen und Vereinigungen selbst. Nur darf in kirchlichen Dingen kein mit dem Grundsatze der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit

nicht vereinbarer Zwang ausgeübt werden; und anderseits ist die Kirche, ob sie staatlich organisiert sei oder nicht, in ihrem äußern Auftreten und mit Bezug auf die nicht bloß internen Verhältnisse der Staatshoheit unterworfen, der sie sich beugen muß, deren Schutz aber auch die kirchlichen Korporationen nach Maßgabe der ihnen durch die staatliche Rechtsordnung eingeräumten Rechtsstellung anrufen können. Nicht rein interner Natur sind nun vornehmlich die Kirchengutsverhältnisse. Das Kirchenvermögen untersteht naturgemäß der staatlichen Hoheit. Seine Rechtsverhältnisse werden, wenn nicht ganz, so doch zum Teil durch staatliche Rechtsnormen bestimmt. Dann wird sich aber auch da, wo die Unverletzlichkeit des Eigentums durch die Staatsverfassung garantiert ist, der Eigentümer von Kirchengut, der in seiner Verfügung über dasselbe beeinträchtigt zu sein behauptet, darauf berufen können, und es wird einlässlich von den zuständigen Behörden zu prüfen sein, ob eine solche Verletzung vorliege. Nun behauptet in casu die Rekurrentin, Eigentümerin des Kirchenguts von Wiesen zu sein, und sie macht ferner geltend, daß sie durch die Verfügung des evangelischen Kleinen Rates in dem ihr verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte verletzt worden sei. Nach dem Gesagten ist aber die Berufung auf die Eigentumsgarantie seitens der Rekurrentin jedenfalls nicht von vornherein eine unhaltbare, und würde sich daher diese Beschwerde zu einlässlicher Prüfung eignen. Die Bündner Verfassung sichert ferner den anerkannten Religionsgenossenschaften die selbständige Verwaltung ihres Vermögens zu (Art. 11, III. 4 der Verfassung). Und nun ist nicht ausgeschlossen, daß darunter die Kirchengemeinden verstanden seien, so daß sich diese gegenüber der angefochtenen Verfügung auf ein spezielles verfassungsmäßiges Recht berufen könnten. Jedenfalls aber ist dadurch, daß eine staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes vorgesehen ist, eine endliche Verfügungsbefugnis kirchlicher Behörden ausgeschlossen und auch aus diesem Gesichtspunkte ein staatsrechtlicher Rekurs wegen Verfassungsverletzung wohl statthaft. Die Rekurrentin beruft sich aber noch auf einen andern, in der Staatsverfassung niedergelegten Grundsatz, der durch die angefochtene Verfügung verletzt sein soll, und der auch wirklich in Betracht fallen kann,

den Grundsatz nämlich, daß den Gemeinden das Recht zusteht, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen. Auch diesbezüglich ist der staatsrechtliche Rekurs nicht von vornherein ausgeschlossen. Dagegen ist freilich schwer erfindlich, wie durch die angefochtene Verfügung die Grundsätze über die Glaubens- und Gewissens-, sowie über die Kultusfreiheit verletzt sein sollen, da eine gewisse Zwangsbefugnis der kirchlichen Oberbehörden gegenüber den einer bestimmten Organisation angehörenden Gliedern der Kirche eingeräumt werden muß, sobald nur die Möglichkeit des Austritts offen steht. Gänzlich unbegreiflich aber ist die Berufung auf Art. 33 B.-B., da es sich ja nicht um die Ausübung einer freien wissenschaftlichen Berufsart handelt. Und unzutreffend ist endlich auch die Berufung auf die evangelische Kirchenverfassung und bestimmte kirchliche Gesetze und Verordnungen, da durch diese verfassungsmäßige Rechte der Rekurrentenschaft nicht begründet sein können. Wenn sich aber danach auch einzelne Beschwerdepunkte der Rekurrentin an sich zu einem staatsrechtlichen Rekurs eignen, so kann doch auf diesen zur Zeit nicht eingetreten werden. Zweifelsohne stellt sich nämlich die Verfügung des evangelischen Kleinen Rates nicht als eine ohne weiteres vollstreckbare Anordnung dar. Den kirchlichen Behörden steht mit Bezug auf Gegenstände, die nicht rein kirchlicher Natur sind, eine selbständige Verfügungsgewalt nicht zu, wie denn auch die Kirche in der Unmöglichkeit sich befindet, derartige Verfügungen zu erequieren. Nur die mit staatlicher Gewalt ausgerüsteten Behörden haben die Befugnis und die Macht, in bindender Weise solche Verhältnisse zu ordnen und ihre Maßnahmen zum Vollzuge zu bringen. Und zwar sind die politischen Behörden keineswegs ohne anderes an den Entscheidung der kirchlichen Organe gebunden, sondern es haben dieselben die betreffenden Verfügungen, wenn deren Vollzug verlangt wird, oder wenn sie auf dem Wege der Beschwerde an sie gezogen werden, auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen (vergl. Art. 15, 29 und 31 der Bündner Verfassung). Nur eine vollstreckbare Verfügung aber kann einen präsenten Eingriff in verfassungsmäßige Rechte enthalten. Erst wenn die zuständige kantonale staatliche Behörde gesprochen hat, sind somit die Voraussetzungen zur Erhebung eines staatsrechtlichen Rekurses gegeben.

Der evangelische Kleine Rat ist nun keine staatliche, sondern eine bloß kirchliche Behörde. Er handhabt auch in äußern Angelegenheiten der evangelisch-rhätischen Kirche nicht die Staatsgewalt. Die *itio in partes* ist nicht (oder nicht mehr) ein Prinzip des Bündner Verfassungsrechtes in dem Sinne, daß die Ausübung der Staatsgewalt in solchen Dingen den der betreffenden Konfession angehörenden Mitgliedern der politischen Behörden zustehen würde. Sondern es liegt die Staatsgewalt auch in Angelegenheiten der Landeskirche bei der Gesamtheit der betreffenden staatlichen Behörden. Es haben daher zuerst diese in der Sache zu entscheiden, sei es auf Anrufung der Rekurrentin hin, sei es, daß der evangelische Kleine Rat vom politischen Vollziehung seines Erkenntnisses verlangt. Vorher braucht sich das Bundesgericht mit der Angelegenheit nicht zu befassen, und es ist deshalb auf den direkt und in Umgehung der zuständigen staatlichen Behörden vor dasselbe gebrachten Rekurs nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.

208. Arrêt du 2 décembre 1897 dans la cause Weissenbach.

A. Le 28 juin 1897, le Dr Weissenbach, à Fribourg, fut appelé par la paroisse réformée de Fribourg à se rendre dans la famille de Christian Schuhmacher, ressortissant bernois, demeurant à la rue de Lausanne, où se trouvaient plusieurs malades. Le même jour, il remit à la Direction de police de la ville de Fribourg une déclaration constatant qu'il y avait quatre cas de fièvre typhoïde déclarés dans la famille Schuhmacher et qu'il était impossible de les soigner dans l'appartement occupé par cette famille. La déclaration portait que Christian Schuhmacher, père, était gravement atteint et le fils Christian de même, que Frédéric et Gottfried étaient légèrement malades et pouvaient supporter le trans-

fert à Berne, de même que le jeune Adolphe, atteint de vice du cœur.

Sur le vu de cette déclaration, la Direction de police de la ville de Fribourg décida de transférer les trois fils Frédéric, Gottfried et Adolphe Schuhmacher à l'hôpital de l'Isle à Berne. Elle adressa en conséquence à cet établissement la dépêche suivante :

« Envoyons selon ordre médical Schuhmacher Frédéric, Adolphe et Gottfried, atteints de fièvre typhoïde ; ils arrivent train cinq heures.

» Polizeidirection. »

Au reçu de cette dépêche, le directeur de l'hôpital de l'Isle protesta énergiquement auprès de la Direction de police du canton de Berne, qui protesta à son tour, par dépêche adressée au Département de police de Fribourg, contre le transport des trois malades en question, en demandant que ceux-ci fussent soignés à leur domicile, conformément à la loi fédérale du 22 juin 1875.

Cette dépêche, bien que parvenue à Fribourg le 28 juin à 1 h. 18 m. de l'après-midi, fut, par suite de diverses circonstances, remise le lendemain au matin seulement à sa destination.

La Direction de police de la ville de Fribourg n'en ayant pas eu connaissance, les trois malades furent expédiés à Berne, comme elle l'avait annoncé, et y arrivèrent un peu après cinq heures sous la conduite d'une diaconesse. Vu leur état, ils furent accueillis à l'hôpital de l'Isle. Mais le directeur de cet établissement renouvela sa protestation auprès de la Direction de police bernoise, déclarant porter plainte contre les auteurs du transfert des trois frères Schuhmacher, cette manière de procéder violant les prescriptions de la loi fédérale du 22 juin 1875 sur les frais d'entretien et de sépulture des ressortissants pauvres d'autres cantons, et allant à l'encontre des principes les plus élémentaires de la police sanitaire. Il déclarait qu'à leur arrivée à Berne Frédéric et Gottfried Schuhmacher avaient une forte fièvre ; que d'après la diaconesse qui les accompagnait, ils avaient depuis huit